

Rückverfolgbarkeit genetisch veränderter Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 - „ohne Gentechnik“ - Kennzeichnung



<http://www.ohnegentechnik.org/>



Beteiligte: Melanie Koch (LHL Kassel; Abordnung zum AVV Vogelsbergkreis)
Dr. Maria Dolderer-Litmeyer (AVV Vogelsbergkreis)
Dr. Torsten Scheid (AVV Vogelsbergkreis)
Torsten Dahmer (AVV Vogelsbergkreis)
Holger Hahner (AVV Vogelsbergkreis)
Harald Stöppler (AVV Vogelsbergkreis)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung.....	4
1.1 Projektbeschreibung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
2. Vorgehensweise.....	14
3. Einrichtungen	15
3.1 Überblick	15
3.2 Produktauswahl	17
3.3 Probenahme	18
3.4 Ergebnis der Probenuntersuchung	19
4. Rückverfolgbarkeit	20
4.1 Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte und Zutaten	21
4.2 Stellungnahmen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes bzw. der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003	23
5. „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung	25
5.1 Konsequenzen für die Lebensmittelbetriebe	25
5.2 Konsequenzen für die landwirtschaftliche Urproduktion	26
6. Fazit	28

1. Einleitung

1.1 Projektbeschreibung

Die sich aus den Bestimmungen der VO'en (EG) Nr. 1829/2003 (genetisch veränderte Lebensmittel/Futtermittel) und (EG) Nr. 1830/2003 (Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Lebensmitteln/Futtermitteln) ergebenden Kontroll- / Überwachungserfordernisse bzw. deren in Hessen erzielte Ergebnisse sind regelmäßig Thema in der Öffentlichkeit, etwa von NGOs (Non-governmental organizations) im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Gefordert werden in der Regel Aussagen zu den Ergebnissen der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung von GVO - Lebensmitteln, unabhängig von einer analytischen Nachweisbarkeit von genetisch veränderter Erbsubstanz (DNA) im Endprodukt. Dies bedeutet, dass begleitend zu einem analytischen Nachweis über die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel / Lebensmittelzutaten anhand der Begleitpapiere / Zertifikate die Gentechnikfreiheit zu überprüfen ist.

Vor diesem Hintergrund passt die beschriebene Notwendigkeit zur Unterstützung der "Zivilcourage Vogelsberg" durch den Vogelsbergkreis im Hinblick auf den Weg zu einer agro-gentechnikfreien Region.

Erreicht werden soll dies u. a. dadurch, dass kreiseigene Kantinen, aber auch im Kreis ansässige Lebensmittelbetriebe wie Bäckereien, daraufhin überprüft werden, ob dort genetisch veränderte Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten zum Einsatz kommen. Den kreiseigenen Einrichtungen könnte von Seiten der dortigen Verwaltung ein Verzicht auf genetisch veränderte Lebensmittel / Lebensmittelzutaten vorgegeben werden. Bei nicht kreiseigenen Lebensmittelbetrieben kann der Verzicht auf genetisch veränderte Lebensmittel / Lebensmittelzutaten nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Eventuelle werbewirksame Angaben zur Gentechnikfreiheit durch im Vogelsbergkreis ansässige Lebensmittelbetriebe sind und wären stichprobenartig zu überprüfen.

Ein Beitrag der amtlichen Lebensmittelüberwachung – des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV) Vogelsbergkreis – könnte darin bestehen, eine Situationsbeschreibung darüber zu liefern,

- ob genetisch veränderte Lebensmittel im Vogelsberg legal oder illegal in Verkehr gebracht werden

- ob mit der "ohne Gentechnik" Kennzeichnung legal oder illegal geworben wird
- ob sich im Vogelsberg ansässige Lebensmittelbetriebe aktiv um die Zertifizierungen der Gentechnikfreiheit ihrer bei den jeweiligen Lieferanten eingekauften Zutaten bemühen.

Innerhalb eines Pilotprojekts – beginnend am 18. Februar 2013 - wurde durch die Abordnung einer Praktikantin der Lebensmittelchemie vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) an den Landrat des Vogelsbergkreises - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - ein enger Kontakt zwischen Vollzugsbehörde und Labor hergestellt. Die Praktikantin hat in Abstimmung mit dem GVO - Sachverständigen des LHL zusammen mit den Vollzugsbediensteten die Rückverfolgbarkeit und Probenahme in den kreiseigenen Verpflegungseinrichtungen und sonstigen Betrieben durchgeführt und nachfolgend die Ergebnisse dargestellt. Insoweit fungierte sie als Bindeglied zwischen LHL und Vollzugsbehörde. Der LHL erhielt den schnellen Zugriff auf begleitend entnommene Proben, deren Ergebnis ebenfalls nachfolgend dargestellt wird.

1.2 Rechtliche Grundlagen

**Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 22. September 2003
über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten
Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten
Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur
Änderung der Richtlinie 2001/18/EG**

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 und die Änderung der Richtlinie 2001/18/EG soll ein harmonisierter Gemeinschaftsrahmen für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen geschaffen werden, der zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt.

Im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt) Artikel 2 Nummer 2 ist ein „genetisch veränderter Organismus“ (GVO) ein Organismus, mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und / oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird „Rückverfolgbarkeit“ definiert als die Möglichkeit, GVO und aus GVO hergestellte Produkte in jeder Phase des Inverkehrbringens über die gesamte Produktions- und Vertriebskette zurückzuverfolgen.

Die Rückverfolgbarkeit von GVO soll der Erleichterung des Zurückziehens von Produkten dienen, sollten unvorhergesehene, schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt festgestellt werden. Auch die gezielte Beobachtung zur Untersuchung möglicher Auswirkungen soll erleichtert werden. Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip soll die Rückverfolgbarkeit dazu dienen, Risikomanagementmaßnahmen zu verbessern. Es soll sichergestellt werden, dass die Kennzeichnung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel eingehalten wird, und dass allen Beteiligten und den Verbrauchern genaue Informationen zur Verfügung stehen, um daraus ihre freie Wahl treffen können.

Die Rückverfolgbarkeit dient der Übermittlung und Speicherung der Informationen, dass ein Produkt GVO enthält oder aus GVO besteht, inklusive eindeutigem Code des entsprechenden GVO, in jeder Phase des Inverkehrbringens. Mit Hilfe des Codes können in einem Register spezifische Informationen zum entsprechenden GVO eingesehen werden. Diese erleichtern die Identifikation, den Nachweis und die Überwachung nach der Richtlinie 2001/18/EG. Des Weiteren dient die Rückverfolgbarkeit der Übermittlung und Speicherung der Informationen, dass ein Produkt aus GVO hergestellt wurde. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 bedeutet der Wortlaut „aus GVO hergestellt“ eine vollständige oder teilweise Ableitung aus GVO, aber keine GVO enthaltend oder daraus bestehend.

Die Verordnung und somit die Rückverfolgbarkeit gilt in jeder Phase des Inverkehrbringens für aus GVO bestehende oder GVO enthaltende Produkte und aus GVO hergestellte Lebens- und Futtermittel, die gemäß des Gemeinschaftsrechts in Verkehr gebracht werden.

In der ersten Phase des Inverkehrbringens eines Produkts, das aus GVO besteht oder das GVO enthält, muss bei Weitergabe der schriftliche Hinweis erfolgen, dass das Produkt aus GVO besteht oder GVO enthält, und der spezifische Erkennungsmarker muss angegeben werden. In den folgenden Phasen müssen diese Informationen schriftlich weiter gegeben werden.

Bei vorverpackten Produkten, die aus GVO bestehen oder diese enthalten, muss sichergestellt werden, dass der Vermerk „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung Organismus/Organismen] genetisch verändert“ auf dem Etikett erfolgt. Bei nicht vorverpackten Produkten muss der Vermerk auf dem Behältnis oder in der unmittelbaren Nähe im Zusammenhang mit der Darbietung des Produkts erfolgen. Dieser Vermerk gilt nicht für Spuren von GVO die zufällig oder technisch unvermeidbar sind. Die Spurenkonzentration wird in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel erläutert.

Beim Inverkehrbringen eines Produkts, das aus GVO hergestellt wurde, muss gewährleistet sein, dass jede einzelne aus GVO hergestellte Lebensmittelzutat, jedes einzelne aus GVO hergestellte Futtermittelausgangserzeugnis oder

Zusatzstoff angegeben wird. Bei Produkten ohne Verzeichnis der Zutaten, muss die Angabe erfolgen, dass das Produkt aus GVO hergestellt wurde.

**Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 22. September 2003
über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel**

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist die Sicherstellung der Grundlage für ein hohes Schutzniveau für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier, sowie Belange der Umwelt und der Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln. Weitere Ziele sind die Festlegung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für die Zulassung und Überwachung der Bestimmungen für die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel.

Zu den genetisch veränderten Lebensmitteln zählen

- zur Verwendung als Lebensmittel / in Lebensmitteln bestimmte GVO
- Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen
- Lebensmittel, die aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt sind.

Diese Lebensmittel dürfen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt haben. Sie dürfen den Verbraucher nicht irreführen. Außerdem dürfen sie sich von den Lebensmitteln, die sie ersetzen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte. Ein für Lebensmittel bestimmter GVO darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn der Organismus bzw. das Lebensmittel über eine erteilte Zulassung verfügt und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Antragsteller muss in geeigneter und ausreichender Weise nachweisen, dass der Organismus oder das Lebensmittel die Anforderungen erfüllt, z. B. über vorzulegende Beschreibungen, Studien inklusive unabhängiger Gutachten, Analysen, Verfahren zum Nachweis, Angaben zur biologischen Sicherheit, etc. Vereinfachend lässt sich sagen, dass eine Zulassung von GVO nur dann erfolgt, wenn diese als genau so sicher eingestuft werden wie die konventionellen Organismen. Genetisch veränderte Lebensmittel müssen als

solche gekennzeichnet werden, wenn sie an den Endverbraucher oder an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung geliefert werden. Dies gilt, wenn sie GVO enthalten, daraus bestehen oder aus GVO hergestellt wurden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden.

Das gilt nicht für Spuren von GVO. Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 legt einen Grenzwert für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein genetisch veränderter Anteile fest, unter dem eine Gentechnik-Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Dieser Grenzwert wurde mit 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutaten oder des Lebensmittels, wenn es aus einer einzigen Zutat besteht, festgelegt. Zur Anerkennung, dass ein Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen entsprechende Nachweise vom Unternehmer gegenüber der zuständigen Behörde geführt werden können.

Lebensmittel, die aus mehr als einer Zutat bestehen, müssen mit dem Hinweis „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung Organismus/Zutat] hergestellt“ versehen sein, unmittelbar hinter der Zutat oder mit Fußnote im Zutatenverzeichnis. Ist kein Zutatenverzeichnis angegeben, so erfolgt der Hinweis direkt auf dem Etikett.

Zu den Futtermitteln zählen zur Verwendung als Futtermittel / in Futtermitteln bestimmte GVO, Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen und aus GVO hergestellte Futtermittel. Diese Erzeugnisse dürfen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt haben. Für genetisch veränderte Futtermittel gelten annähernd dieselben Anforderungen wie für die Lebensmittel. Hinsichtlich der Verwendung genetisch veränderter Futtermittel sind Milch, Fleisch und Eier gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht kennzeichnungspflichtig. Auch wenn den Tieren genetisch veränderte Erzeugnisse verfüttert wurden, muss dies nicht deklariert werden.

**Gesetz zur Durchführung der Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union
auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne
Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel
(EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz - EGGenTDurchfG)
vom 22. Juni 2004**

Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz wird in den Paragraphen 1 bis 3 geregelt welche Aufgaben die einzelnen Behörden des Bundes haben.

- Aufgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bzw. der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit
- Aufgaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Beteiligung anderer Behörden des Bundes

Die Paragraphen 3a und 3b beinhalten die Voraussetzungen und Nachweispflichten für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel.

Voraussetzungen

Soll ein Lebensmittel mit einer Angabe in den Verkehr gebracht werden, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, darf dies gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (§ 3a (1)) nur mit der Angabe „**ohne Gentechnik**“ erfolgen. Bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die als „gentechnisch verändert“ nach VO (EG) 1829/2003 bzw. VO (EG) 1830/2003 zu kennzeichnen wären, darf die Angabe „ohne Gentechnik“ nicht verwendet werden. Für Verarbeitungshilfsstoffe aus GVO und mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellte Zusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen oder Enzyme gilt dieses Verbot in gleicher Weise. Der Gesetzgeber hat lediglich die Ausnahme für die Anwendung von GVO, für die es keine „ohne Gentechnik“ hergestellten Alternativen gibt, definiert. Diese müssen nach der EU-Ökoverordnung zugelassen sein. Zufällige oder technisch unvermeidbare GVO-Beimischungen oberhalb der technischen

Nachweisgrenze von 0,1 % werden in Lebensmitteln mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nicht toleriert.

Bei Futtermitteln, die als „gentechnisch verändert“ nach VO (EG) 1829/2003 bzw. VO (EG) 1830/2003 zu kennzeichnen wären, darf die Angabe „ohne Gentechnik“ nicht verwendet werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Das Verbot der Verfütterung von GV-Futtermitteln bezieht sich auf einen bestimmten Zeitraum vor der Schlachtung. Davor dürfen die Tiere mit GV-Futter gefüttert werden; die konkrete Regelung enthält nachfolgende

Anlage (zu § 3a Abs. 4 Satz 2)

Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist
(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2008, 506)

lfd. Nr.	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen

Unterhalb des Schwellenwerts von 0,9 % sind "zufällige, technisch unvermeidbare" Beimischungen von zugelassenen GVO in Futtermitteln erlaubt. Gestattet ist außerdem der Einsatz von Futtermittelzusätzen wie Vitaminen, Aminosäuren oder Enzymen, bei deren Herstellung gentechnisch veränderte Mikroorganismen eingesetzt wurden. Außerdem zulässig ist die Behandlung von Tieren mit Arzneimitteln oder Impfstoffen, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden.

Nachweispflichten

Wer ein Lebensmittel mit einer Angabe in den Verkehr bringt, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, muss über das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen der Lebensmittel oder das Füttern der Tiere Nachweise führen. Der Nachweis dient der Sicherstellung, dass vorgeschriebene Anforderungen eingehalten werden. Nachweise sind vorwiegend verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten, dass die Voraussetzungen der Kennzeichnung erfüllt sind. Dazu gehören z. B. vorhandene Etiketten, Begleitdokumente und Analysenberichte. Sind diese Nachweise nicht gegeben, so ist die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nicht zulässig.

Überwachung

Der Paragraph 4 regelt die Überwachung. Die Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EG) 1829/2003 und 1830/2003 obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

**Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

Die Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen / biologischen Produktion. Dabei soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, ein fairer Wettbewerb gewährleistet ist, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden. Die ökologisch / biologische Produktion hat den allgemeinen Grundsatz, dass keine GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse mit Ausnahme von Tierarzneimitteln zur Anwendung kommen.

Artikel 8 der Verordnung definiert das Verbot der Verwendung von GVO. Genetisch veränderte Organismen und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen /

biologischen Produktion verwendet werden. Dabei sind Verunreinigungen bis zu 0,9 % zulässig. GVO-Anteile unterhalb dieses Prozentsatzes sind bei ökologischen / biologischen Erzeugnissen von der Kennzeichnungspflicht befreit, jedoch muss der Hersteller nachweisen können, dass es sich dabei um zufällige und technisch unvermeidbare Einträge handelt.

Laut Verordnung kann die Kommission Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von durch GVO hergestellte Erzeugnisse gewähren, wenn Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind.

2. Vorgehensweise

Für die Verwirklichung des Vorhabens wurden sowohl kreiseigene Einrichtungen als auch im Kreis ansässige Lebensmittelbetriebe in das Projekt eingebunden. Nach einer Darstellung des Projekts und einem Gespräch über die besuchte Einrichtung selbst sowie über den Kenntnisstand / die Betroffenheit in Sachen Gentechnik, erfolgte die Begehung des Betriebs. Die vorhandenen Produkte und Zutaten wurden in Augenschein genommen. GVO - relevante Produkte wurden aufgelistet und es wurde entschieden, ob eine Probenahme erfolgt. Außerdem wurde veranlasst, dass die besuchten Betriebe ihre Zulieferer um eine schriftliche Bestätigung der Gentechnikfreiheit der einzelnen von ihnen gelieferten Produkte und Zutaten bitten.

Relevante Lebensmittel / Lebensmittelzutaten wurden als Planproben durch den jeweils zuständigen Lebensmittelkontrolleur entnommen und mit dem Vermerk (Untersuchungsgrund) „Untersuchung auf genetische Veränderungen“ an den LHL weitergeleitet. Für die Probenentnahme wurden Produkte aus Soja, Mais, Raps, Reis und Leinsamen berücksichtigt. Außerdem wurden Produkte betrachtet, die Zutaten aus Soja, Mais, Raps, Reis und Leinsamen enthielten (z. B. Maltodextrin, Stärke oder modifizierte Stärke aus Mais, oder pflanzliche Fette und Öle aus Raps und Soja sowie Lecithin oder aufgeschlossenes Eiweiß aus Soja).

Tierische Lebensmittel wie Milch, Eier und Fleisch können nicht darauf untersucht werden, ob die Tiere mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, weil man an diesen Lebensmitteln keine genetischen Veränderungen nachweisen kann. Die mit GV - Futtermitteln gefütterten Tiere und die daraus gewonnenen Lebensmittel sind nicht GVO - kennzeichnungspflichtig.

Aus diesem Grund wurden zur Überprüfung nur pflanzliche Lebensmittel in das Projekt eingebunden. Jedoch werden in vielen Einrichtungen große Mengen an tierischen Lebensmitteln angeboten. So werden beispielsweise in einem Krankenhaus pro Monat über 4000 kg Milch / Milchprodukte und über 1000 kg Fleisch / Fleischprodukte verbraucht.

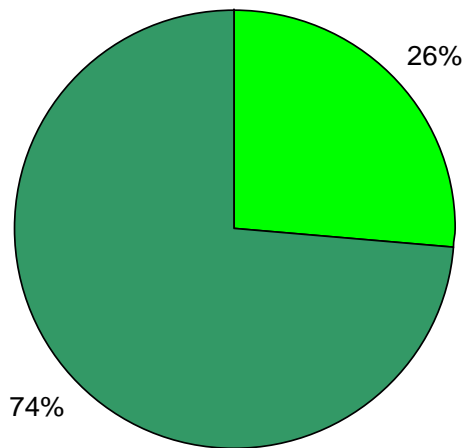
Die amtliche Kontrolle der Futtermittel obliegt dem Regierungspräsidium in Gießen. Sollte ein Betrieb im Zusammenhang mit der Vermarktung der vorgenannten tierischen Lebensmittel mit der Angabe „ohne Gentechnik“ werben, wäre die Einhaltung der Wartezeit für die Verfütterung genetisch veränderter Futtermittel durch diese Behörde zu überprüfen.

3. Einrichtungen

3.1 Überblick

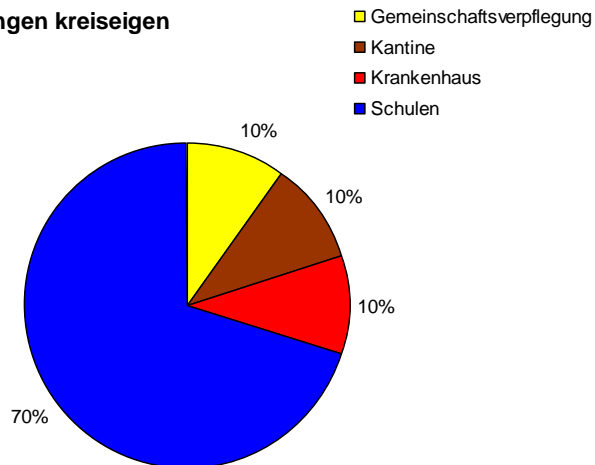
Einrichtungen (Gesamtanzahl 38)	Anzahl
kreiseigen	
davon:	
○ Gemeinschaftsverpflegung	1
○ Kantine	1
○ Krankenhaus	1
○ Schule	7
● Gesamt	10
nicht kreiseigen	
davon:	
○ Bäckerei	3
○ Bio-Läden	1
○ Gemeinschaftsverpflegung	9
○ Hotelküche/Catering	5
○ Landwirtschaftlicher Selbstvermarkter	1
○ Kantine	1
○ Käserei/Molkerei	2
○ Kindergarten	1
○ Krankenhaus/Klinik	2
○ Metzger	2
○ Mühle	1
● Gesamt	28

Einrichtungen

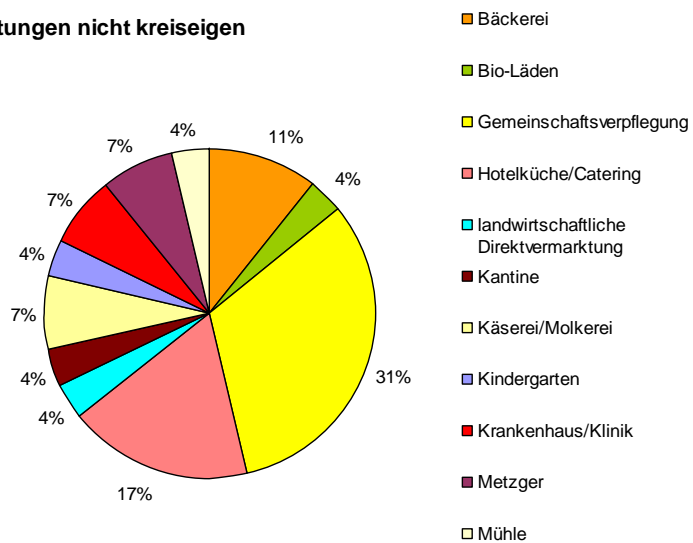


■ kreiseigen ■ nicht kreiseigen

Einrichtungen kreiseigen



Einrichtungen nicht kreiseigen



3.2 Produktauswahl

Die besuchten Einrichtungen im Vogelsbergkreis verwenden eine bunte Palette sowohl pflanzlicher als auch tierischer Lebensmittel. Die Gemeinschaftsverpflegungen bieten ihren Verbrauchern zumeist eine Vielzahl von Fertig - Produkten an. In einigen Einrichtungen wird jedoch darauf Wert gelegt, dass nur wenige bis gar keine Fertigprodukte angeboten werden. Im Vogelsbergkreis wird in einigen ansässigen Lebensmittelbetrieben großen Wert auf Bio - und / oder Demeter - Produkte gelegt.

Die weltweit bedeutendsten genetisch veränderten Pflanzen sind derzeit Mais, Sojabohnen, Baumwolle und Raps. In der EU zugelassen sind aber nur einige Sorten dieser GVO, für die Lebensmittelproduktion ausschließlich Soja-, Raps- und Maissorten. Daher waren für die Probenahme nur die Produkte relevant, in denen Zutaten verwendet wurden, die aus einer GV - Pflanze hergestellt worden sein könnten.

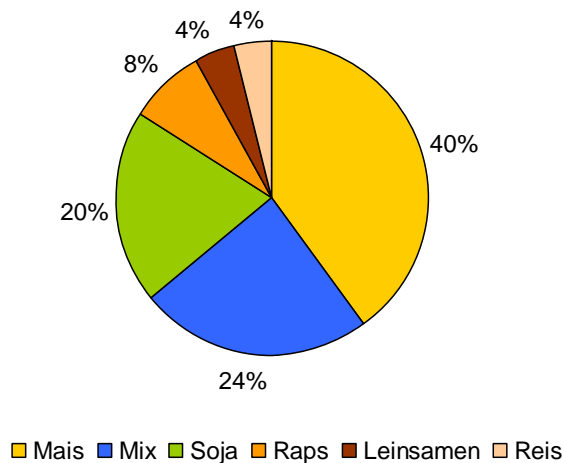
Einrichtung	Produktauswahl	
	GVO - relevant (Probenahme)	nicht GVO - relevant (beispielhaft, viel größere Auswahl)
Bäckerei	- <u>Käsekuchenmischung</u> (modifizierte Maisstärke, Pflanzliches Öl, Emulgatoren) <u>Leinsamen</u> <u>Maisstärke</u> Schokoladenüberzugsmassen (Lecithin)	- Weizen-, Roggen- u. a. Mehle Backmischungen Überzugsmassen Körnermischungen
Bio-Läden	- <u>Maiskornmehl</u> <u>Tofu</u> <u>Maiswaffeln</u>	- Dinkel-, Weizen-, Roggenmehl Obst, Gemüse Getränke
Gemeinschafts- verpflegung	- <u>Mais-Konserven</u> <u>Tofu-Produkte</u> <u>Instantpulver (Soßen, Pudding)</u> <u>Cornflakes</u> <u>Pflanzliches Fett</u> <u>Couvertüre (Schokolade)</u>	- Wurst, Fleisch Obst, Gemüse Getränke Teigwaren Milchprodukte Konserven
Hotelküche/Catering	- Instantpulver (Pudding, <u>Mousse au Chocolat</u> , Soßen, Brühen) <u>Sojalecithin</u> Mais-Konserven Reis Rapsöl	- Wurst, Fleisch Obst, Gemüse Getränke Teigwaren Milchprodukte Konserven
Kantine	- <u>Mais-Konserven</u> <u>Reis</u> <u>Cornflakes</u> Instantpulver (Pudding, <u>Soßen</u> , Brühen) Rapsöl	- Wurst, Fleisch Obst, Gemüse Getränke Teigwaren Milchprodukte
Käserei/Molkerei	-	- Milcherzeugnisse

Einrichtung	Produktauswahl	
	GVO - relevant (Probenahme)	nicht GVO - relevant (beispielhaft, viel größere Auswahl)
Kindergarten	- <u>Instantpulver Pudding</u> Reis	- Obst, Gemüse Getränke
Krankenhaus/Klinik	- <u>Tofu</u> <u>Mais-Konserven</u> <u>Instantpulver</u> (Pudding, Soßen, Brühen)	- Wurst, Fleisch Käse Backwaren
Landwirtschaftlicher Selbstvermarkter	-	- Wurst
Metzger	-	- Wurst, Fleisch
Mühle	- <u>Rapsöl</u> <u>Raps</u>	-
Schule	- <u>Mais-Konserven</u> <u>Tofu-Produkte</u> <u>Instantpulver</u> (Soßen, Pudding) <u>Cornflakes</u> <u>Pflanzliches Fett</u> <u>Couvertüre</u> (Schokolade)	- Wurst, Fleisch Obst, Gemüse Getränke Teigwaren Milchprodukte Konserven

3.3 Probenahme

Untersuchung auf:	Anzahl (Gesamt: 25)
<input type="radio"/> Mais	10
<input type="radio"/> Soja, Mais, Raps (Mix)	6
<input type="radio"/> Soja	5
<input type="radio"/> Raps	2
<input type="radio"/> Leinsamen	1
<input type="radio"/> Reis	1

Probenahme



3.4 Ergebnis der Probenuntersuchung

Die entnommenen Proben wurden am LHL Kassel auf das Vorhandensein von genetisch veränderten Organismen untersucht. Dabei wurde in keiner Probe ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften festgestellt. Jedoch ist im Zusammenhang mit der Analytik auf genetische Veränderungen die praktische Nachweisgrenze zu berücksichtigen.

Untersuchung auf:	Anzahl	Analytisch nicht zu beurteilen	GVO nicht nachweisbar	< 0,1 % GVO
Mais	10	3	7	
Mix	6	6		
Soja	5	2	2	1
Raps	2	1	1	
Leinsamen	1		1	
Reis	1		1	
Gesamt	25	12	12	1

Nicht in allen Proben reichte die extrahierbare Spezies-spezifische DNA-Menge aus, um die Einhaltung des GVO-Grenzwertes von 0,9 % beurteilen zu können. In Rapsöl z. B. wird die im Rohstoff Raps vorhandene DNA im Zuge des Herstellungsprozesses weitestgehend abgetrennt, so dass die verbliebene Menge nicht ausreicht, um die Analytik auf genetische Veränderungen mit ausreichender Sensitivität durchführen zu können. Die für diese Proben erreichbaren Nachweisgrenzen lassen eine Beurteilung des Grenzwerts häufig nicht zu. Eine analytische Kontrolle auf das Vorhandensein genetischer Veränderungen kann daher häufig nur am unverarbeiteten Rohstoff erfolgen. Der Weg eines GVO muss zu jedem Zeitpunkt der gesamten Produktions- und Vertriebskette rückverfolgbar sein. Aufgrund dessen ist laut VO (EG) Nr. 1830/2003 jeder Erzeuger und Händler, der Lebensmittel und Zutaten aus GVO herstellt oder vertreibt, verpflichtet, Information zur Verwendung von GVO an die nachfolgende Verarbeitungsstufe weiterzuleiten, z. B. durch Zertifikate.

4. Rückverfolgbarkeit

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 veränderte sich die Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen (GVO) und daraus hergestellter Zutaten von der Produktkennzeichnung zur Prozesskennzeichnung. Die Kennzeichnung der Verwendung eines GVO im Verlauf der Herstellung oder Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln ist Pflicht. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der GVO im Endprodukt nachweisbar ist oder nicht. Mit Hilfe der Prozesskennzeichnungspflicht sollen Auskünfte über den Einsatz der Gentechnik geliefert werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Kennzeichnung kann in vielen Fällen nicht mehr selbst am Lebensmittel erfolgen, da analytisch keine DNA mehr nachweisbar ist. Diese wurde durch Verarbeitungs- und Reinigungsprozesse entfernt. Der Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung ist daher schwierig und aufwändig. Um die Kennzeichnung aber trotzdem kontrollieren zu können, müssen "Rückverfolgbarkeitssysteme" vorhanden sein. Die EU hat dafür gesetzliche Anforderungen vorgegeben. Jeder Erzeuger und Händler, der Lebensmittel und Zutaten aus GVO herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, die Information der Verwendung dieser GVO an die nachfolgende Verarbeitungsstufe weiterzuleiten. Die Informationsunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden. Der Weg eines GVO soll zu jedem Zeitpunkt der gesamten Produktions- und Vertriebskette ersichtlich sein. Die Definition dieser Rückverfolgbarkeit ist in der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegt. Mit Hilfe des Prozesskennzeichnungskonzepts ist der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung geschützt, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Rückverfolgbarkeitssysteme lückenlos angewandt werden und eine Kontrolle durchführbar ist. Zuständig für die Überwachung der Kennzeichnung sind in Deutschland die Bundesländer – in Hessen die Landkreise und kreisfreien Städte. Produkte, ohne nachweisbare DNA, werden mittels Dokumentenkontrolle überprüft, z. B. durch die Vorlage von Zertifikaten oder Ergebnissen von GVO-Untersuchungen auf vorherigen Verarbeitungsstufen (Erzeugerland oder Importeur). Die lückenlose Überprüfung in Nicht-EU-Ländern ist jedoch schwierig.

4.1 Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte und Zutaten

Um die Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte und Zutaten durch Begleitpapiere bzw. Zertifikate zu überprüfen, wurde einigen Lebensmittelbetrieben im Vogelsbergkreis ein Musterschreiben ausgehändigt. Durch die spezifische Nennung von Produkten und Zutaten sollen die jeweiligen Hersteller eine Gentechnikfreiheit bzw. eine Nicht-Kennzeichnungspflicht bestätigen. Die ausgewählten Lebensmittel, beispielhaft in der Tabelle dargestellt, waren jene Produkte, die auch als Probe entnommen wurden. Dazu wurden weitere Produkte ausgewählt, die als Zutaten Stoffe enthielten, die eventuell aus GVO – relevanten Pflanzen gewonnen wurden.

Produkt	Zutat	GVO
Cornflakes	Mais	Mais
Instantpulver (Brühen, Soßen, Pudding)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgeschlossenes Pflanzeneiweiß • Maltodextrin • Pflanzenfett • Stärke • modifizierte Stärke 	<ul style="list-style-type: none"> • aus Soja? • aus Maisstärke? • aus Raps oder Soja? • aus Mais? • aus Mais?
Jasmin-Reis	Reis	Reis
Kakao	Lecithin	Soja
Maisgries	Mais	Mais
Mais-Konserven	Mais	Mais
Mayonnaise	Pflanzenfett/-öl	aus Raps?
Nuss-Nougat-Creme	Lecithin	aus Soja?
Pflanzencreme	Tofu	Sojabohnen
Rapsöl	Raps	Raps
Sojalecithin	Sojabohnen	Sojabohnen
Sojasauce	Sojabohnen	Sojabohnen
Speisestärke	Reine Maisstärke	Mais
Vegetarische Produkte	Tofu	Sojabohnen
Xanthan	aus vergorener Maisstärke	Mais

Das Musterschreiben an die Lieferanten:

Briefkopf

Betreff: Stellungnahme bezüglich der Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes bzw. der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte bestätigen Sie uns, dass die von Ihnen an uns gelieferten Produkte:

- (Produkte / Zutaten einzeln auflühren)
-
-

die Anforderungen zur Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfüllen.

Sollten Sie dies nicht bescheinigen können, bitte ich Sie um eine Bestätigung, dass die oben genannten Produkte nach den EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 zur Kennzeichnung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel nicht kennzeichnungspflichtig sind

Mit freundlichen Grüßen

4.2 Stellungnahmen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes bzw. der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003

In speziellen Einrichtungen, wie Bäckereien, Metzgereien, Käserei / Molkerei sowie Bio- bzw. Demeterbetrieben liegen bereits Stellungnahmen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes bzw. der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 vor. Bezüglich des Gesetzes und der EU-Verordnungen wurde die Gentechnikfreiheit bzw. die Nicht-Kennzeichnungspflicht der meisten dort verwendeten Zutaten bereits in den Lieferscheinen bestätigt.

Bei anderen Gemeinschaftseinrichtungen wurde das Musterschreiben dem jeweiligen Verantwortlichen überlassen, der dieses an die jeweiligen Hersteller und Zulieferer weiter geleitet hat.

Einrichtung	Anzahl	Bestätigung vorhanden		Bestätigung nicht vorhanden		Bestätigung erhalten	
		EGGenT DurchfG	1829/2003 1830/2003	nicht angefordert	angefordert	EGGenT DurchfG	1829/2003 1830/2003
Bäckerei	3		3				
Bio-Laden	1			1			
Gemeinschafts- verpflegung	10				10		5
Hotelküche/ Catering	5				5		3
Landwirtschaftlicher Selbstvermarkter	1			1			
Kantine	2			1	1		1
Käserei/Molkerei	2		2				
Kindergarten	1			1			
Krankenhaus/ Klinik	3				3		2
Metzger	2	1	2				
Mühle	1			1			
Schulen	7			1	6		
Gesamt	38	1	7	6	25	0	11

5. „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung

Um ein Lebens- oder Futtermittel damit zu kennzeichnen, dass dieses ohne Gentechnik hergestellt wurde, bedarf es der Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes.

Möchte man ein Lebensmittel, ein Gericht oder eine Zutat damit ausloben, dass keine Gentechnik zum Einsatz kam, so ist nur der Wortlaut „ohne Gentechnik“ zulässig. „Ohne Gentechnik“ heißt, es dürfen keine Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, o. Ä. aus GVO und mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellte Zusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen oder Enzyme verwendet werden. Ausnahmen sind möglich, wenn es keine gentechnikfreien Alternativen gibt und diese vorher genehmigt wurden. Um tierische Lebensmittel wie Fleisch, Milch und Eier mit „ohne Gentechnik“ auszuloben, müssen Fütterungsbedingungen eingehalten werden. Die Zeiträume vor der Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist, sind im EGGenTDurchfG (Anlage) definiert. Werden diese Zeiträume eingehalten, so ist trotz einer Verfütterung von GVO die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ möglich.

Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ kann z. B. durch das „ohne Gentechnik“-Siegel erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Wort-Bild-Marke, die warenzeichenrechtlich geschützt ist. Inhaber der Marke ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Dieses hat den "Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)" damit beauftragt, die Vergabe des Siegels zu übernehmen und die Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes zu überwachen. Dessen ungeachtet ist eine „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung auch ohne Verwendung dieses Siegels möglich. Die Überprüfung der Kennzeichnung obliegt den Vollzugsbehörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Lebensmittelhändler, die Lebensmittel oder Speisen nur „weiter verkaufen“ und nicht weiter verarbeiten, brauchen für bereits gekennzeichnete Ware keine eigene „ohne Gentechnik“-Lizenz oder weitere eigene Dokumentationen.

5.1 Konsequenzen für die Lebensmittelbetriebe

Für Lebensmittelhersteller, die ihre Produkte mit der Angabe „ohne Gentechnik“ ausloben wollen, gilt das strikte Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Organismen oder Teilen davon. Außerdem gilt das Verbot des

Einsatzes von Vitaminen, Aromen, Enzymen und anderen Lebensmittel-Zusatzstoffen, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden.

Die Fütterung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren mit gentechnisch veränderten Futtermitteln ist dabei nur bei Einhaltung strenger Fristen erlaubt.

Laut VLOG besteht die Möglichkeit, dass Großküchen, Restaurants und andere Außer-Haus-Verpflegungen ihre Gerichte oder einzelne Komponenten mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ kennzeichnen. Die einzelnen Komponenten müssen vorher aber alle vom VLOG lizenziert sein oder durch eigene Dokumentationen den Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz entsprechen, da die Auslobung auf ihre Richtigkeit überprüfbar sein muss. Ein dargebotenes Gericht darf nur dann als „ohne Gentechnik“ deklariert werden, wenn alle Komponenten und dazu gehörigen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe den Kriterien des EGGenTDurchfG entsprechen. Möchte man nur eine Komponente ausloben, so müssen nur die für diese Komponente verwendeten Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dem EGGenTDurchfG entsprechen. Nach VLOG kann die Kennzeichnung der Speisen direkt auf der Speisekarte vor oder nach der Speise mit dem „ohne Gentechnik“-Siegel erfolgen. Wenn nur einzelne Komponenten ausgelobt werden sollen, so darf das Siegel nicht unmittelbar hinter der Speise stehen, sondern die Komponente muss gesondert gekennzeichnet werden, z. B. über einen Verweis auf eine Erläuterung am Ende der Seite.

5.2 Konsequenzen für die landwirtschaftliche Urproduktion

Seit den 90er Jahren werden in den USA genveränderte Sojabohnen angebaut. Seit dem werden diese auch in Deutschland als Futtermittel an die Tiere verfüttert. Im Jahr 2010 wurden weltweit 148 Mio. ha mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt, v. a. Sojabohnen, Mais, Baumwolle und Raps. Durch den Import solcher Futtermittel bzw. deren Nebenprodukte gelangen immer häufiger kennzeichnungspflichtige Futtermittel auf den deutschen Markt. In der Mischfuttermittelindustrie werden im Bereich Schwein / Geflügel über 90 % und im Rinderbereich etwa 50 % der Futtermittel mit GVO gekennzeichnet. Zusätzlich bekommen die Tiere Futterzusätze, wie Vitamine, Enzyme und Aminosäuren, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert wurden. Im Bereich der Vitamine sind nur selten Produkte ohne gentechnischen Hintergrund verfügbar. Dies führt dazu, dass im Ökolandbau derartige Zusätze zugelassen werden können, wenn keine GVO-freien Alternativen zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung einer "gentechnikfrei Fütterung" ist, gerade hinsichtlich der Versorgung mit Eiweiß, derzeit in Frage zu stellen. Eiweißlieferant ist vor allem die Soja-Bohne. Der Grad an GV-Sojaprodukten auf dem Futtermittelmarkt beträgt über 90 %. Die Anbaufläche in Argentinien beträgt 97 %, die in den USA 94 %. Alternativen gibt es wenige. Gentechnikfreie Futtermittel sind selten in ausreichender Menge und Qualität vorhanden, was vor allem ein Problem bei der gentechnikfreien Fütterung von Schweinen und Geflügel darstellt. Bei Rindern ist der Ersatz von GVO-Sojaextraktionsschrot möglich und man findet bereits einige Programme der Molkereien mit Milchprodukten, ausgelobt mit der Angabe „ohne Gentechnik“. Es gibt derzeit keinen Hinweis darauf, dass sich Sojaextraktionsschrot mit und ohne GVO im Futterwert unterscheidet.

Auf Grundlage eines Informationsblatts der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom Dezember 2011 kann die Problematik „Fütterung und Gentechnik“ erläutert werden:

Nach den Kalkulationen des LfL hätte die Verwendung von „GVO-freiem“ Soja bei der bayerischen Schweineproduktion Mehrkosten von 18,5 Mio. Euro pro Jahr zur Folge. Wird dabei noch zusätzlich auf freie Aminosäuren und Phytase verzichtet, so ergeben sich Mehrkosten von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr für die Schweinehaltung. Das ergäbe einen Mehrpreis von 0,15 Euro pro kg Schlachtgewicht. Würde einzig und allein Bayern diese Umstellung vornehmen, so wäre die dort ansässige Schweineproduktion vermutlich nicht mehr wettbewerbsfähig. Ähnlich verhält es sich auch mit der Geflügelproduktion.

Ein großes Problem stellen die begrenzte Verfügbarkeit von z. B. GVO-freien Futtermitteln und der Grad der Durchdringung des Futtermittelmarktes mit gentechnisch veränderten Futtermitteln dar. Eine flächendeckende Versorgung mit nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln ist schwierig und kostenaufwändig.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Fütterung mit GV-Futtermitteln nach wie vor Standard in landwirtschaftlichen Betrieben ist. Aufgrund der gegebenen Futtermittelverfügbarkeit und der Fütterungspraxis ist der generelle Verzicht auf GV-Futtermittel problematisch und führt meist zu einer „Verteuerung“ der tierischen Lebensmittel.

6. Fazit

Derzeit ist davon auszugehen, dass im Vogelsbergkreis keine gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) angebaut werden. Diese Aussage trifft nahezu auf ganz Deutschland zu. In nächster Zeit dürfte nicht mit der Genehmigung zum Anbau von GVP zu rechnen sein. Eine aktuelle Übersicht über die in Deutschland mit GVP angebauten Flächen gibt das Standortregister¹ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

¹ http://apps2.bvl.bund.de/stareg_web/showflaechen.do

Während der Verwirklichung des Pilotprojektes sind keine Produkte gefunden worden, die im Vogelsbergkreis hergestellt werden und die mit der Auslobung „ohne Gentechnik“ versehen sind. Ein Angebot von Produkten des ökologischen Landbaus o. Ä., bei denen grundlegend vom Verzicht auf gentechnisch veränderte Rohstoffe auszugehen ist, ist hingegen flächendeckend gewährleistet.

Sollen den Verbrauchern Lebensmittel angeboten werden, die im Vogelsbergkreis hergestellt wurden und die bezüglich der Vermeidung der Gentechnik deklariert sein sollen, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Bei einer Deklaration bestimmter Lebensmittel mit dem Label „ohne Gentechnik“ greift das EGGenTDurchfG, dessen Einhaltung durch das zuständige AVV Vogelsbergkreis, ggf. auch durch die amtliche Futtermittelüberwachung beim RP - GI kontrolliert werden müsste. Die Deklaration bezieht sich grundsätzlich auf das einzelne Lebensmittel oder auf Lebensmittelzutaten und deren Kennzeichnung.

Die durchgeführten Betriebskontrollen boten ein relativ einheitliches Bild. Von vielen vor Ort zuständigen Ansprechpartnern wurde der Eindruck vermittelt, dass die Einrichtungen einem enormen Kostendruck unterliegen, der wenig Spielraum für Produkte des ökologischen Landbaus oder gar für Produkte mit einer „ohne Gentechnik“-Auslobung lässt. In der Regel wird die Verpflegung der Verbraucher durch Kontrakte mit Zulieferern von Fertiggerichten und TK-Ware realisiert, z. T. bestehen Lieferbeziehungen zu ortsnah agierenden Bäckern, Metzgern und Gemüsehändlern. Eine alternative Umstellung der Einkaufspraxis auf Produkte des ökologischen Landbaus wird häufig als unrealistisch angesehen, da sowohl der zusätzliche Arbeits- als auch der erhöhte finanzielle Aufwand als unverträglich und nicht durchführbar angesehen werden. Die zusätzlichen finanziellen Belastungen würden von den Betreibern der Einrichtungen vermutlich nicht unterstützt. Dies gilt auch für die Umstellung auf Lebensmittel mit der Auslobung „ohne Gentechnik“.

Die durchgeführten Begehungen zeigten indes, dass in den Einrichtungen keine Lebensmittel zubereitet und angeboten werden, die einer Kennzeichnungspflicht gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel unterliegen bzw. entsprechend gekennzeichnet sind. Dies spiegelt die Untersuchungsstatistiken der hessischen und auch der bundesweiten amtlichen Lebensmittelüberwachung der vergangenen Jahre wieder, die zeigen, dass im Grunde keine Lebensmittel in Deutschland angeboten werden, die im Sinne der VO (EG) Nr. 1829/2003 zu kennzeichnen sind.

Die Jahresberichte des LHL² aus den vergangenen Jahren, und auch die bundesweiten Zahlen, zeigen, dass so gut wie keine gekennzeichneten, als auch keine zu kennzeichnenden gentechnisch veränderten Lebensmittel auf dem deutschen Markt sind.

² http://www.lhl.hessen.de/irj/LHL_Internet?cid=da8e4609cdb21e962094a01088f063dc

In manchen Produkten sind im Zutatenverzeichnis Bestandteile aufgeführt, die theoretisch aus gentechnisch veränderten Rohstoffen hergestellt sein könnten, bei denen aber eine analytische Kontrolle nicht oder nur unzureichend möglich ist. Zu diesen Bestandteilen gehören z. B. Sojalecithin, Maisstärke, Traubenzucker, pflanzliche Öle und Fette und weitere. Ihnen gemeinsam ist der Umstand, dass sie aus gentechnisch veränderten Pflanzen wie Soja, Mais und Raps hergestellt sein könnten. Wenn diese Zutaten bzw. Zusatzstoffe in reiner Form zur Untersuchung vorliegen, können Sie z. T. analytisch bezüglich der Einhaltung eines GVO-Grenzwertes beurteilt werden (z. B. Rohlecithin, native Maisstärke). Liegen sie hingegen in hoch aufgereinigter Form vor, ist eine Analyse nicht durchführbar. Hier kann nur die Untersuchung der zur Herstellung eingesetzten Rohstoffe (Sojabohnen, Maiskörner) zur Beurteilung der Kennzeichnungspflicht herangezogen werden. Wurden gentechnisch veränderte Pflanzen eingesetzt, muss diese Information auf der Handelskette weitergegeben werden (VO (EG) Nr. 1830/2003). In der verarbeiteten Form als Bestandteil des Endprodukts werden diese analytisch schwer zugänglichen Zutaten nicht überprüft werden können. Hier kann eine Beurteilung bezüglich der Gentechnik nur anhand der Begleitdokumente und Zertifikate erfolgen. Diese wurden durch die einzelnen Einrichtungen bei ihren Herstellern und Zulieferern angefordert.

Einige Hersteller und Zulieferer bestätigten die Einhaltung der Anforderungen der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003. Jedoch war der Rücklauf der Musterschreiben an die Lieferanten unzureichend. Die besuchten Bäckereien, Metzgereien und die Käserei bzw. die Molkerei besaßen bereits Bestätigungen

bezüglich der EU-Verordnungen. Nur eine Metzgerei hatte bereits im Vorfeld versucht ihre Produkte „ohne Gentechnik“ auszuloben. Dazu wurde das „ohne Gentechnik“-Siegel durch den VLOG beantragt. Nicht alle verwendeten Zutaten, insbesondere die Gewürze, konnten den Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes genügen und somit erfolgte keine Vergabe des „ohne Gentechnik“-Siegels.

Wie bereits erwähnt, stellt sich die Situation bezüglich der Verwendung gentechnisch veränderter Futtermittel anders dar. Aufgrund der verfügbaren Informationen, ist davon auszugehen, dass die in den Einrichtungen angebotenen tierischen Lebensmittel wie Milch, Fleisch und Eier zu großen Teilen unter Verwendung gentechnisch veränderter Futtermittel erzeugt wurden. Jedoch stellt dieser Umstand keinen Verstoß gegen die maßgebliche EU-Verordnung dar (VO (EG) Nr. 1829/2003). Wollte man diese Situation umgehen, sprich ausschließlich tierische Lebensmittel verwenden, die unter weitestgehender Vermeidung der Gentechnik erzeugt wurden, so böten Produkte des ökologischen Landbaus eine Alternative. Bei Produkten, die gemäß EGGentGdurchfG mit der Auslobung „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet sind, ist laut EGGentGdurchfG, bei Einhaltung bestimmter Wartezeiten, die Fütterung mit gentechnisch veränderten Futtermitteln erlaubt.

Während des Projekts wurde der Eindruck gewonnen, dass die kreisansässigen Landwirte den Aufwand und vor allem die Kosten scheuen, die Fütterung auf gentechnikfreie Futtermittel umzustellen.